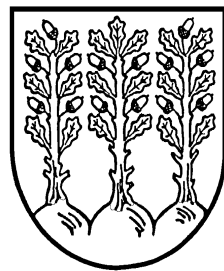


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Mittwoch, den 13.12.2006

Nummer 511

## Inhalt Seite

### Amtliche Bekanntmachungen

Einladung und Tagesordnung zur 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates	1
Termine der Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2007	2
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	3
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm, Satzungsgebiet I (Abwassersatzung Schwarzkollm)	5
Neufassung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)	21
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)	25
Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Jahresrechnung 2005 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda	26
Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung von Einwohnerdaten im Einwohneradressbuch der Stadt Hoyerswerda	26
Bekanntmachung Bbauungsplan „Am Neidaer Weg“ – Stadt Hoyerswerda	27
Bekanntmachung Bbauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda	27
Bekanntmachung – 2. Änderung des B-Planes Teil 1 „Gewerbegebiet Neida“ – Stadt Hoyerswerda	28
Bekanntmachung Bbauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda	29
Bekanntmachung Jahresabschluss 2005 der Entwicklungsgesellschaft Scheibe mbH	29
Bekanntmachung Jahresabschluss 2005 – Lausitzer Technologiezentrum GmbH	34
Bekanntmachung Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes „Elstertal“	34

## Informationen

Altersjubilare im Januar 2007	35
Weihnachtsgrüße des Oberbürgermeisters	36
Veränderte Öffnungszeiten im Museum, Stadtinformation und Bibliothek	36
Terminkette Amtsblatt 2007	37
Winterferienlager der AWO im Vogtland	38
Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten unzulässig	39

Die 27. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda findet am

**Dienstag, dem 19.12.2006 um 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1

statt.

Die Sitzung findet **nicht öffentlich**, weiterführend **öffentlich (ab ca. 17:45 Uhr)** statt.

## Tagesordnung für die 22. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda am 19.12.2006

### Öffentlich

#### TOP Thema Vorl.-Nr.

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschriften der 6. (außerordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 3.11.2006 und der 26. (ordentl.)

## Amtliche Bekanntmachungen

- |   |   |
|---|---|
| <p>Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2006</p> <p>4 Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2006 gefassten Beschlusses</p> <p>5 Wahl eines Beigeordneten /einer Beigeordneten <b>BV....-I-06</b></p> <p>6 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 26.03.2002 <b>BV....-I-06</b></p> <p>7 Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten/der Beigeordneten <b>BV....-I-06</b></p> <p>8 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" <b>BV0512-III-06</b></p> <p>9 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" <b>BV0513-III-06</b></p> <p>10 Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Erwei-</p> | <p>terung des Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" <b>BV0515a-I-06</b></p> <p>11 Neuordnungskonzept Sanierungsgebiet "Hoyerswerda - Bahnhofsvorstadt"<br/>Änderung des Sanierungszieles für den Bereich A.-Bebel-Str. 9/10/G.-Hauptmann-Str. 1/1a <b>BV0511-I-06</b></p> <p>12 Vereinbarung "Wohngebiet Geschwister-Scholl-Straße / Dresdner Straße" <b>BV0522-I-06</b></p> <p>13 Umsetzung des § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) - Beihilfe für Bestattungen ab 01.01.2007 <b>BV0509-III-06</b></p> <p>14 Antrag der Linkspartei.PDS - Fraktion im Stadtrat "Vervollständigung Ehrengalerie im Sitzungssaal des Neuen Rathauses" <b>BV0519-1-06</b></p> <p>15 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|---|---|

### Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2007

Verwaltungsausschuss	08.01.2007	17.00 Uhr	(Montag!) Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	10.01.2007	17.00 Uhr	Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Betriebsausschuss Eigenbetrieb K&B	11.01.2007	17.00 Uhr	Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Jugendhilfeausschuss	18.01.2007	17.00 Uhr	Neues Rathaus Großer Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Dörghausen	03.01.2007	19.00 Uhr	Gemeindesaal Dörghausen
OR Knappenrode	11.01.2007	18.30 Uhr	Vereinszimmer des Kulturhauses Knappenrode

**Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der**

OR Bröthen/Michalken	15.01.2007	18.00 Uhr	Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken
OR Schwarzkollm	23.01.2007	19.00 Uhr	Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm
OR Zeißig	25.01.2007	18.00 Uhr	Feuerwehrgebäude, Dorfau 6a Zeißig
OR Dörghausen	31.01.2007	19.00 Uhr	Gemeindesaal Dörghausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen - Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss, Jugendhilfeausschuss - entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

**25. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am**

## Amtliche Bekanntmachungen

### 24.10.2006 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Bestellung eines Erbbaurechtes für die Kindertagesstätte F.-J.-Curie-Straße 50 und den Hort der 3. Grundschule F.-J.-Curie-Straße 52, Grundstück Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 67 mit 6.505 m<sup>2</sup>.

**Beschluss-Nr. 0472-I-06/307/25.**

Der Stadtrat beschloss die Einstellung eines „Leiters Werkstatt“ im Grünflächenamt und Baubetriebshof.

**Beschluss-Nr. 0484-I-06/308/25.**

### Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 19. (ordentlichen) Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2006 gefassten Beschlusses

Der Jugendhilfeausschuss beschloss:

1. Die in der Anlage aufgeführten Jugendhilfemaßnahmen der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe werden in den Jahren 2007 und 2008 durchgeführt.
2. Die Stadt reicht den Zuschuss ab 2007 in Form einer Festbetragsfinanzierung aus. Im Jahr 2008 wird der Festbetrag um 5 % verringert.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.
4. Die vorgeschlagenen Festbeträge gemäß Anlage stehen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzungen 2007 und 2008.

**Beschluss-Nr. 0501-III-06/18/Jgh/19**

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 26. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 28.11.2006 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss

1. Frau Christina Kunze wird in ihrer Organstellung als Geschäftsführerin der Klinikum Hoyerswerda gGmbH mit Wirkung zum 06.06.06 abberufen.
2. Zum Geschäftsführer der Klinikum Hoyerswerda gGmbH wird Herr Andreas Grahlmann mit Wirkung zum 06.06.06 bestellt.

**Beschluss-Nr. 0491-I-06/309/26.**

Der Stadtrat beschloss

1. Frau Christina Kunze wird in ihrer Organstellung als Geschäftsführerin der Lausitz-Serv-GmbH mit Wirkung zum 07.06.06 abberufen.
2. Zum Geschäftsführer der Lausitz-Serv-GmbH wird Herr Andreas Grahlmann mit Wirkung zum 07.06.06 bestellt.

**Beschluss-Nr. 0492-I-06/310/26.**

Der Stadtrat beschloss

1. Frau Christina Kunze wird in ihrer Organstellung als Geschäftsführerin der Medizinisches Versor-

gungszentrum am Klinikum Hoyerswerda GmbH mit Wirkung zum 07.06.06 abberufen.

2. Zum Geschäftsführer der Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Hoyerswerda GmbH wird Herr Andreas Grahlmann mit Wirkung zum 07.06.06 bestellt.

**Beschluss-Nr. 0493-I-06/311/26.**

Der Stadtrat wählte

den Oberbürgermeister Herrn Stefan Skora als ständiges Mitglied und Vorsitzenden in den Aufsichtsrat der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH.

**Beschluss-Nr. 0506-I-06/312/26.**

Der Stadtrat wählte

den Oberbürgermeister Herrn Stefan Skora als ständiges Mitglied in den Aufsichtsrat der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz Niederschlesien mbH (MGO).

**Beschluss-Nr. 0507-I-06/313/26.**

Der Stadtrat beschloss

Frau Denise Mrose wird als sachkundige Einwohnerin in den Behindertenbeirat der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda entsandt.

**Beschluss-Nr. 0505-I-06/314/26.**

Der Stadtrat beschloss

die Feststellung der Jahresrechnung 2005 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

**Beschluss-Nr. 0489-II-06/315/26.**

Der Stadtrat beschloss

den jährlichen Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Hoyerswerda gemäß des Planes des Staatsbetriebes Sachsenforst.

**Beschluss-Nr. 0490-II-06/316/26.**

Der Stadtrat beschloss

1. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes „Am Neider Weg“ – Stadt Hoyerswerda (Beschluss-Nr.: 0062-II-04/050/3) vom 26.10.2004 wird aufgehoben.
2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Neidaer Weg“ – Stadt Hoyerswerda einschließlich Grünordnungsplan in der Fassung Oktober 2006 (Anlage 1 der BV – verkleinerte Ausfertigung) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der BV) werden bestätigt.
3. Die geänderte Begründung einschließlich des Umweltberichtes (Anlage 3 der BV) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

**Beschluss-Nr. 0494-II-06/317/26.**

## Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloss

1. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung Oktober 2006 einschließlich Grünordnungsplan (Anlage 1 der BV – verkleinerte Ausfertigung) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der BV) werden bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich UVP-Vorprüfung und Umweltbericht (Anlage 3 der BV) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

**Beschluss-Nr. 0495-II-06/318/26.**

Der Stadtrat beschloss

1. Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Teil 1 „Gewerbegebiet Neida“ – Stadt Hoyerswerda (Beschluss-Nr.: 0063-II-04/051/2) vom 26.10.2004 wird aufgehoben.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Teil 1 „Gewerbegebiet Neida“ – Stadt Hoyerswerda einschließlich Maßnahmeplan zur Grünordnung in der geänderten Fassung Oktober 2006 (Anlage 1 der BV – verkleinerte Ausfertigung) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der BV) werden bestätigt.
3. Die geänderte Begründung einschließlich des Umweltberichtes (Anlage 3 der BV) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

**Beschluss-Nr. 0496-II-06/319/26.**

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung Oktober 2006 einschließlich Grünordnungsplan (Anlage 1 der BV – verkleinerte Ausfertigung) und die textlichen Festsetzungen (Anlage 2 der BV) werden bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich UVP-Vorprüfung und Umweltbericht (Anlage 3 der BV) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

**Beschluss-Nr. 0497-II-06/320/26.**

Der Stadtrat beschloss

die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.04.2006.

**Beschluss-Nr. 0498-II-06/321/26.**

Der Stadtrat beschloss

der Hort am Adler wird zum 01.01.2007 an das Christlich Soziale Bildungswerk Sachsen e. V. in freie Trägerschaft übergeben und die Einrichtung wird gemäß § 613 a BGB mit dem pädagogischen Personal übernommen.

**Beschluss-Nr. 0502-III-06/322/26.**

Der Stadtrat beschloss

die Neufassung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge).

**Beschluss-Nr. 0504-III-06/323/26.**

Der Stadtrat beschloss

- I.
  1. Ein Zusammenschluss von Hoyerswerda und Kamenz als natürliche Partner (siehe Beschluss-Nr. 0488-StR-06/306/25 vom 24.10.2006) im Ergebnis der Verwaltungs- und Funktionalreform ist nach wie vor unser vorrangiges Ziel.
  2. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Verwaltungs- und Funktionalreform werden Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Verwaltungen gebildet, die ab 01.01.2007 tätig werden. Regelmäßig ist den Stadt- und Kreisräten über die Ergebnisse zu berichten.
- II. Die Neugliederungsprämien sind vorrangig zur Schuldentilgung und für Investitionen einzusetzen.
- III. Sollte das Sächsische Kabinett trotz unserer Intervention den Vorstellungen des Sächsischen Innenministers (Anlage 1) folgen und im Gesetzesentwurf einen Zusammenschluss von Hoyerswerda, Kamenz und Bautzen festschreiben, fordern wir:
  1. Der Kreisname des neu zu bildenden Kreises ist „Ostsachsenkreis“.
  2. Sitz der Kreisverwaltung des neu zu bildenden Kreises ist Kamenz. In Hoyerswerda und Bautzen werden Außenstellen installiert.
  3. Als Ausgleich für den Wegfall der Kreisfreiheit wird Hoyerswerda
    - a) Sitz des Rettungszweckverbandes für die Gesamtregion OL/NS
    - b) Sitz des neuen Finanzamtes unter Einschluss des Finanzamtes Bischofswerda
    - c) Sitz des gemeinsamen Arbeits- und Sozialzentrums/ARGE des neu zubildenden Kreises

## Amtliche Bekanntmachungen

d) Gemäß der Bedeutung als Mitglied im Oberzentralen Städteverbund erwarten wir die Verlegung eines Landesamtes nach Hoyerswerda.

4. Als Ausgleich für den Verlust des Verwaltungssitzes erhält Bautzen den Sitz der Polizeidirektion für den Bereich OL/NS und ein weiteres Landesamt.

**Beschluss-Nr. 0514-I-06/324/26.**

### **Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der (ordentlichen) Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Kultur und Bildung am 05.12.2006 gefassten Beschlusses**

Der Betriebsausschuss beschloss die folgenden in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse rückwirkend:

<b>Beschluss in nicht öffentlicher Sitzung am</b>	<b>Beschlussgegenstand</b>
16.10.2003	Zahlungsmodalitäten des Betriebszuschusses der Stadt Hoyerswerda an den Eigenbetrieb (siehe Anlage)
06.11.2003	Service-Zeiten der Musikschule (siehe Anlage)
	Durchführung Projekt „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ (siehe Anlage)
08.01.2004	Änderung der Betriebsstruktur: Errichtung einer Stabsstelle „Unternehmenskommunikation und Qualitätsmanagement“ (siehe Anlage)
19.07.2004	Durchführung einer Organisationsuntersuchung
26.04.2005	Zahlungsmodalitäten des Betriebszuschusses der Stadt Hoyerswerda an den Eigenbetrieb
11.01.2006	Erhöhung Honorare Musikschule
04.04.2006	Durchführung der 1€-Maßnahme Außenanlagen und Toiletten auf dem Gelände der Musikschule durch die GAF

**Beschluss-Nr. 0518-III-06/001/BA**

### **Information zur**

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda Gemarkung Schwarzkollm, Satzungsgebiet I (Abwassersatzung Schwarzkollm – AbwS Schwk) vom 14.11.2006**

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 14.11.2006 wurde der Beschluss des Stadtrates der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 18.07.2006, Nr. 0416-II-06/286/23 aufgehoben.

Die in nachfolgender Fassung öffentlich bekannt gemachte „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda Gemarkung Schwarzkollm, Satzungsgebiet I (Abwassersatzung Schwarzkollm – AbwS Schwk) vom 14.11.2006“ wurde anstelle der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda im Rahmen der Ersatzvornahme durch das Regierungspräsidium Dresden erlassen.

Skora  
Oberbürgermeister

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda - Gemarkung Schwarzkollm, Satzungsgebiet I (Abwassersatzung Schwarzkollm – AbwS Schwk) vom 14.11.2006**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - alle Gesetze in der jeweils gültigen

# Amtliche Bekanntmachungen

Fassung - hat das Regierungspräsidium Dresden durch Bescheid vom 14. November 2006 (Az.: 21D-2214.30/64/2006-01) an Stelle des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### **1. Teil - Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung - Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Anschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

### **3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale private Grundstücksentwässerungsanlagen

### **4. Teil - Abwasserbeitrag**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche

#### **2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die

- Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. BauGB
- § 29a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

### **3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags**

- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrages
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

### **5. Teil - Abwassergebühren**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührensschuldner

#### **2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung**

- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

#### **3. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung**

- § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

#### **4. Abschnitt: Abwassergebühren**

- § 45 Höhe der Abwassergebühren
- § 46 Grundgebühren

#### **5. Abschnitt: Starkverschmutzer**

- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
- § 48 Verschmutzungswerte

#### **6. Abschnitt: Gebührenschild**

- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorauszahlungen

### **6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Haftung der Stadt
- § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

# Amtliche Bekanntmachungen

## 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Unklare Rechtsverhältnisse  
 § 56 In-Kraft-Treten

## 1. Teil – Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda (Stadt) Gemarkung Schwarzkollm und der Gemarkung Forst Neida Flur 1 (Satzungsgebiet).  
 Aus dem Geltungsbereich dieser Satzung sind nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Schwarzkollm ausgenommen:  
 - das Wohngebiet „Am Wiesengrund“ entsprechend dem Bebauungsplan vom 19. November 1993, die Flurstücke 40, 41/2, 41/3, 41/4, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 50, 51/2 und 51/3 der Flur 1 und das Flurstück 30 der Flur 2.
- (2) Die Stadt betreibt die Beseitigung des im Satzungsgebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (anlagenbezogene Einrichtung). Innerhalb dieser Einrichtung werden die Teilleistungen zentrale Entsorgung des Schmutzwassers und dezentrale Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeboten.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das  
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder  
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder  
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Satzungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasser-

anlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## 2. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach

## Amtliche Bekanntmachungen

der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich

unbedenklich ist.

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Teichkläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblattes ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den



## Amtliche Bekanntmachungen

Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

### § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

### § 8 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592 zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang,

vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

### § 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

### 3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

#### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere

## Amtliche Bekanntmachungen

bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

### § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
  1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder

befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

### § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- bzw. Kontrollschachtes verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasser-

## Amtliche Bekanntmachungen

dicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe

gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

### § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu

## Amtliche Bekanntmachungen

gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

### § 19 Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entleerung von Kleinkläranlagen erfolgt einmal im Jahr bzw. zusätzlich nach Bedarf. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt oder dem von ihr mit der Entleerung der abflusslosen Gruben bzw. der zusätzlichen Entleerung von Kleinkläranlagen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit der Entleerung mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung der Unterlassung der Anzeige entsteht.
- (3) Die Stadt kann die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Dem Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete wird von der Stadt bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, der Entleerungstermin mitgeteilt. Sind die Termine allgemein festgelegt, genügt die Bekanntgabe in dem jeweils gültigen Abfallkalender der Stadt Hoyerswerda. Im Falle einer Verhinderung ist der beauftragte Entsorgungsunternehmer rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage oder kann die Entleerung aus anderen, vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer der Stadt für jede vergebliche Anfahrt Kosten in Höhe von 10,00 € zu erstatten.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum

Zwecke des Abfahrens und der Überwachung zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete umgehend zu beseitigen. Das für eine Entleerung und Reinigung erforderliche Wasser ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Das Auffüllen der Kleinkläranlage mit Frischwasser ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten vorzunehmen.

- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat bei der Entleerung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
1. die Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände,
  2. die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 6 dieser Satzung
- (8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (9) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

### 4. Teil - Abwasserbeitrag

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutz-

## Amtliche Bekanntmachungen

wasserentsorgung wird auf 1.265.545 € festgesetzt.

- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgelegten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz bis 2,46DM/m<sup>2</sup> NF-Fläche, das entspricht 1,26 €/m<sup>2</sup> NF-Fläche, gelten in voller Höhe als Teilbeitragsbescheide für die Schmutzwasserentwässerung, § 17 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 SächsKAG.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### § 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

### § 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

### § 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;

## Amtliche Bekanntmachungen

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a 1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
4. für jedes weitere, über das 2. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

#### § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens je-doch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

#### § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

#### § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung

## Amtliche Bekanntmachungen

von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

### § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz

1 anwendbar.

### § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschoss im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### 3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

#### § 31 Erneute Beitragspflicht

## Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
  3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§25) zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Absatz 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### § 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,73 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

### § 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung

- angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
  4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
  5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 36 Vorauszahlungen

Es werden keine Vorauszahlungen erhoben.

### § 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

### § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke



# Amtliche Bekanntmachungen

angerechnet.

## 5. Teil - Abwassergebühren

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 39 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Anlage der Abwasserentsorgung Abwassergebühren. Diese werden erhoben für die

1. Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (nachfolgend Schmutzwassergebühr) und die
2. Teilleistung Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen (nachfolgend: Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen)
3. Teilleistung für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben (nachfolgend: Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben).

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung werden zusätzlich Grundgebühren erhoben (§ 45).

#### § 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr (§ 39 Nr. 1), der Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen (§ 39 Nr. 2) und der Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben (§ 39 Nr. 3) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 41 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Nr. 1) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

#### § 42 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49

Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### § 43 Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 42 Abs. 1) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines fest installierten, geeichten und von einem durch die Stadt beauftragten Unternehmen verplombten Wasserzähler (Abzugszähler) zu erbringen, der auf Kosten des Gebührenschuldners eingebaut, gewechselt und unterhalten wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

### 3. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

#### § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 3), bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Die Mengenermittlung erfolgt durch die Messeinrichtung des zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuges.

# Amtliche Bekanntmachungen

## 4. Abschnitt: Abwassergebühren

### § 45 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,60 € je Kubikmeter Abwasser (im Sinne einer Mengengebühr, vgl. § 46 Grundgebühr).
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 44 entnommen, transportiert und in einem Klärwerk gereinigt wird 16,81 € je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 44 entnommen, transportiert und in einem Klärwerk gereinigt wird 19,78 € je Kubikmeter Abwasser.

### § 46 Grundgebühr

- (1) Neben den Schmutzwassergebühren gemäß § 45 Absatz 1 wird für die Abdeckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Abwasseranlagen eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, mit 10,00 € pro Monat und Anschluss erhoben.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Abwasserentsorgung aufgenommen oder endgültig eingestellt wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## 5. Abschnitt: Starkverschmutzer

### § 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### § 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## 6. Abschnitt: Gebührenschuld

### § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Der Veranlagungszeitraum sind 12 aufeinander folgende Monate. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
  1. in den Fällen des § 45 Abs. 1 sowie des § 46 Abs. 2 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und
  2. in den Fällen des § 45 Abs. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

### § 50 Vorauszahlungen

Jeweils zum 30. Januar, 30. März, 30. Mai, 30. September und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## 5. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

## Amtliche Bekanntmachungen

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### § 52 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

### § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne

## Amtliche Bekanntmachungen

- schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### 7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 56 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die

öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Hoyerswerda Gemarkung Schwarzkollm vom 30. Juni 1998 außer Kraft.

- (3) In der Zeit vom 01.07.2006 bis zum Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu erhebende Gebühr sowie der nach dem 4. Teil der Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Hoyerswerda Gemarkung Schwarzkollm vom 30. Juni 1998 ergebende Gebühren- beziehungsweise Beitragshöhe beschränkt.

Hoyerswerda, den 06.12.2006

Skora  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Amtliche Bekanntmachungen

Hoyerswerda, den 06.12.2006

Skora  
Oberbürgermeister

## Neufassung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda (Satzung Elternbeiträge)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) sowie den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2006 mit Beschluss-Nr 0504-III-06/323/26. folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Allgemeines

- (1) Geltungsbereich  
Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Stadt Hoyerswerda Kindertagesstätten, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindertageseinrichtungen genannt) in Trägerschaft anerkannter freier und privater Träger der Jugendhilfe (nachfolgend freie Träger genannt).  
Diese Einrichtungen können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere Beschlüssen zum Bedarf, benutzt werden.
- (3) Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Personensorgeberechtigten sollen durch die freien Träger folgende Betreuungszeiten angeboten werden:

Für Krippen- und Kindergartenkinder:

4,5 Stunden (Regelbetreuungszeit für Krippenkinder)

6,0 Stunden (Regelbetreuungszeit für Kindergartenkinder)

7,0 Stunden

8,0 Stunden

9,0 Stunden

10,0 Stunden

Für Hortkinder:

5,0 Stunden (ohne Frühhort- Regelbetreuungszeit für Hortkinder)

6,0 Stunden (mit Frühhort).

- (4) Die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Krippenkinder über 4,5 Stunden, für Kindergartenkinder über 6,0 Stunden und für Hortkinder über 5,0 Stunden (Regelbetreuungszeiten) setzt die amtliche Feststellung eines erhöhten Betreuungsbedarfes voraus. Diese Regelung basiert auf dem gesonderten Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates vom 05.03.2004. Eine Betreuungszeit über 9,0 Stunden ist nur bei berufsbedingter Erforderlichkeit anzubieten. Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

### § 2 – Grundsätze/Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 14 SächsKitaG ergeben.
- (3) Gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG hat die Stadt Hoyerswerda jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß § 2 Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten Betriebskosten und nachstehenden Regelungen.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Auf-

## Amtliche Bekanntmachungen

nahme des Kindes in die Kindereinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht.

- (6) Krankheit, Kur und Ferien/ Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende und zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

### § 3 – Elternbeiträge

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind pro Monat

1. in der Kinderkrippe ganztags (Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden) 20 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz = 160,10 €
2. im Kindergarten ganztags (Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden) 25,69 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz = 94,95 €
3. im Hort für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden (mit Frühhort) 25,99 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz. = 56,20 €.

- (2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 vermindert sich bei nachfolgenden Betreuungszeiten wie folgt:

	Kinderkrippe in €	Kindergarten in €	Hort in €
bis 10 Std.	177,90	105,50	
bis 9 Std.	160,10	94,95	
bis 8 Std.	142,30	84,40	
bis 7 Std.	124,50	73,85	
bis 6 Std.	106,70	63,30	
bis 4,5 Std.	80,05	47,50	
5 Std.			49,90
6 Std.			56,20

- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Elternbeiträge, bei Aufnahme nach dem 15. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.

### § 4 - Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages

- (1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem Tag der Antragstellung. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährung ist erneut ein Antrag zu stellen. Ohne Neube-willigung ist der ungeminderte Elternbeitrag ab dem 1. des Monats, welcher dem Ende der erteilten Bewilligung folgt, zu erheben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder eines allein Erziehenden gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG wie folgt ermäßigt:

für das 2. Kind um 40 %  
für das 3. Kind um 80 %  
ab dem 4. Kind um 100 %.

- (3) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtung besuchen, beim allein erziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag ebenfalls wie folgt ermäßigt:

für das 1. Kind um 10 %  
für das 2. Kind um 50 %  
für das 3. Kind um 90 %  
ab dem 4. Kind um 100 %.

Allein erziehend ist die Person, die auf Grund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und auf Grund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Als **“allein erziehend”** wird damit derjenige Elternteil angesehen,

- dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält und

## Amtliche Bekanntmachungen

- der nicht mit dem weiteren Elternteil dieselbe Wohnung/Unterkunft nutzt.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Ermäßigung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

Als "allein erziehend" wird weiterhin eine andere Person angesehen,

- bei der sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält,
- die nicht mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder weiteren an der Erziehung beteiligten Personen dieselbe Wohnung/Unterkunft nutzt,
- zu dessen Erziehung im eigenen Namen befugt ist.

Bei der letztgenannten Personengruppe wird die Ermäßigung nur dann gewährt, wenn Kosten der Erziehung nicht gemäß der § 33 SGB VIII gewährt werden.

### § 5 – Besondere Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte wie folgt erhoben:
  - für die Betreuung des Krippenkindes für jede weitere Stunde 5,00 €
  - für die Betreuung des Kindergartenkindes für jede weitere Stunde 3,00 €
  - für die Betreuung des Hortkindes für jede weitere Stunde 1,50 €.
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 € erhoben.
- (3) Die unter Abs.1 und 2 aufgeführten Entgelte werden nicht nach § 4 ermäßigt und auch nicht erlassen.
- (4) Gastkinder können je nach Auslastung der Kindereinrichtung und Dringlichkeit aufgenommen werden. Die Regelung dient ausschließlich der stunden- bzw. tageweisen Betreuung im Ausnahmefall. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Elternbeitrag liegt im Ermessen des Trägers. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- (5) Bei der Inanspruchnahme einer einmaligen Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen werden keine Elternbeiträge erhoben. Danach erfolgt die Berechnung nach den gültigen Elternbeitragssätzen.

- (6) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesenen Kapazitäten aufgenommen werden. Ermäßigungs- bzw. Erlassanträge nach § 4 sind an das für den Wohnort zuständige Jugendamt zu stellen.

### § 6 - Beitragsschuldner, Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hoyerswerda wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.  
Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.

### § 7 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Hoyerswerda, 29.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

## Amtliche Bekanntmachungen

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.04.2006

Auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 11.06.2005 i.V.m. §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) rechtsbereinigt mit Stand vom 30. Juli 2005 hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.04.2006, veröffentlicht im Hoyerswerdaer Amtsblatt Nummer 490 vom 10. Mai 2006, wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 06.12.2006

Skora  
Oberbürgermeister

„Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.“

2. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen **Grundstücke**, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2006 in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvor-



## Amtliche Bekanntmachungen

schriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 06.12.2006

Skora  
Oberbürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### **Feststellung der Jahresrechnung 2005 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda**

Mit Beschluss des Stadtrates am 28.11.2006 Beschluss Nr. 0489-II-06/315/26, wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung 2005 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda festgestellt.

Beschlusstext:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2005 und fasst folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2005 der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.

Nach § 88 Abs. 4 der derzeit gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die Jahresrechnung 2005 der Stadt Hoyerswerda wird hiermit

öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Jahresrechnung vom

14.12.2006 bis 22.12.2006

während der Dienststunden \*) bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Schlossergasse 1, Zimmer 21 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Hoyerswerda, 06.12.2006

Skora  
Oberbürgermeister

*) Dienststunden:	Mo, Mi	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
	Die	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
	Do	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
	Fr	8.30 – 12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

**Veröffentlichung von Einwohnerdaten im  
Einwohneradressbuch der Stadt Hoyers-**

## Amtliche Bekanntmachungen

### werda

Im Mai 2007 wird voraussichtlich vom Mimos Adressbuchverlag GmbH & Co. KG das „Blaue Adressbuch Stadt Hoyerswerda“, Ausgabe 2007 herausgegeben. Dieses enthält in alphabetischer Reihenfolge Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und Anschriften der volljährigen Einwohner.

Die Veröffentlichung bzw. Herausgabe dieser Einwohnerdaten darf nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene verlangt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Das Widerspruchsrecht kann durch schriftliche oder persönliche Erklärung gegenüber dem Einwohneramt ausgeübt werden.

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

#### Bebauungsplan „Am Neidaer Weg“ – Stadt Hoyerswerda

hier: Veranlassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 26. (ordentlichen) Sitzung am 28.11.2006 gebilligte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Neidaer Weg“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung Oktober 2006 einschließlich Grünordnungsplan und die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen

**vom 22.12.2006 bis einschließlich 22.01.2007**

im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwohner, die eine Veröffentlichung ihrer Daten im Adressbuch nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Einwohner- und Straßenverkehrsamt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Straße 1 bis zum 20.02.2007 mitzuteilen. Später eingehende Einwände können nicht berücksichtigt werden. Diese Übermittlungssperre behält so lange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen wird. Bisher beantragte Auskunfts- und Übermittlungssperren behalten ihre Gültigkeit.

Wir weisen gesondert darauf hin, dass das Einwohneradressbuch durch den Hersteller auch auf maschinenlesbaren Datenträgern bzw. in automatisierten Dateien nachträglich erfasst und vertrieben werden kann. Diese automatisierten Daten ermöglichen neben Verknüpfungen mit anderen Daten auch eine Vielzahl von Recherchen (z.B. nach Namen, Namensbestandteilen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht
- Baugrundgutachten + 1. Änderung
- Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung des Bebauungsplanes.

Stellungnahmen zum geänderten Entwurf können innerhalb dieser Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht (Altes Rathaus) abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 30.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

*Karte siehe Seite 30*

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda**

hier: Veranlassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit/  
Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2  
BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 und 3 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 26.  
(ordentlichen) Sitzung am 28.11.2006 gebilligte Ent-  
wurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kühnicht“  
– Stadt Hoyerswerda in der Fassung Oktober 2006  
einschließlich Grünordnungsplan und die textlichen  
Festsetzungen sowie die Begründung liegen

**vom 22.12.2006 bis einschließlich 22.01.2007**

im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht Altes  
Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während  
der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus  
beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden  
umweltrelevanten Aspekten aus:

- UVP – Vorprüfung
  - Umweltbericht
  - Schalltechnische Untersuchung Gewerbegeräusche
- Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglich-  
keit der Unterrichtung und Erörterung des Bebauungs-  
planes.

Stellungnahmen zum Entwurf können innerhalb dieser  
Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim  
Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht (Altes  
Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene  
Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über  
den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB  
unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 30.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

*Karte siehe Seite 31*

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda**

#### **2. Änderung des Bebauungsplanes Teil 1 „Gewerbegebiet Neida“ – Stadt Hoy- erswerda**

hier: Veranlassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit/  
Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2  
BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 26.  
(ordentlichen) Sitzung am 28.11.2006 gebilligte 2.  
Änderung des Bebauungsplanes Teil 1 „Gewerbegebiet  
Neida“ – Stadt Hoyerswerda in der geänderten Fassung  
Oktober 2006 einschließlich Maßnahmeplan zur  
Grünordnung und die textlichen Festsetzungen sowie  
die Begründung liegen

**vom 22.12.2006 bis einschließlich 22.01.2007**

im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht Altes  
Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während  
der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist aus beilie-  
gender Planunterlage ersichtlich.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden um-  
weltrelevanten Aspekten aus:

- Umweltbericht
- Baugrundgutachten + 1. Änderung

## Amtliche Bekanntmachungen

- Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm
- 1. Nachtrag zur Schalltechnischen Untersuchung

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Stellungnahmen zur 2. Änderung können innerhalb dieser Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht (Altes Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 30.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

*Karte siehe Seite 32*

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

#### **Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda**

hier: Veranlassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 26. (ordentlichen) Sitzung am 28.11.2006 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung Oktober 2006 einschließlich Grünordnungsplan und die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen

**vom 22.12.2006 bis einschließlich 22.01.2007**

im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 – Hofbereich während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- UVP – Vorprüfung
- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung Gewerbegeräusche

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung des Bebauungsplanes.

Stellungnahmen zum Entwurf können innerhalb dieser Zeit (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht (Altes Rathaus) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hoyerswerda, den 30.11.2006

Skora  
Oberbürgermeister

*Karte siehe Seite 33.*

### **Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft Scheibe mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2005**

Die Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft

Scheibe mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Scheibe mbH zum 31.12.2005 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2005 durch die ERNST & YOUNG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Prüfung erfolgte entsprechend § 317 HGB.

## Amtliche Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen  
**ab 14. Dezember 2006** (Tag nach der Veröffentlichung) an sieben Arbeitstagen

Karte 1

in der Zeit von

<b>Montag</b>	<b>8.30 – 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.30 – 12.00 Uhr</b> <b>14.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 – 12.00 Uhr</b> <b>14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 – 12.00 Uhr</b>

in den Räumen der Geschäftsführung der Entwicklungsgesellschaft Scheibe mbH, Schlossplatz 3, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

gez.

Rys  
Geschäftsführer

Tietze  
Geschäftsführer

# Amtliche Bekanntmachungen

Karte 2

# Amtliche Bekanntmachungen

Karte 3

# Amtliche Bekanntmachungen

Karte 4



## Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Lausitzer Technologiezentrum GmbH

### **Jahresabschluss 2005**

Der Jahresabschluss 2005 der Lausitzer Technologiezentrum GmbH - bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht - wurde beim Kreisgericht Dresden, Registergericht und beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht und wird im LAUTECH - Sekretariat zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom 11.12.2006 bis 20.12.2006 während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Geschäftsführung  
Lausitzer Technologiezentrum GmbH

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 20. November 2006 über die Feststellung der Jahresrechnung 2005**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ hat in Ihrer Sitzung vom 24.10.2006 mit Beschluss Nr. 12/06 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 festgestellt.  
Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht des Jahres 2005 sind in der Zeit vom 06.12.2006 bis einschließlich 20.12.2006 im Landratsamt Kamenz, Gebäude Macherstraße 57, Zimmer 302, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu den Zeiten

Montag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung,  
Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,  
Mittwoch nach Vereinbarung,

## Amtliche Bekanntmachungen

Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr möglich.

Kamenz, den 20.11.2006

Kockert  
 Vorsitzende des Zweckverbandes „Elstertal“

### Altersjubilare im Januar 2007

*Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!*

#### 90 Jahre

Buder, Herta OT Knappenrode; Bahnhofsweg 4C	05.01.1917
Büttner, Marie Erich-Weinert-Str. 46	17.01.1917
Fischer, Erna Teschenstr. 17	18.01.1917

#### 85 Jahre

Schimank, Johanne OT Schwarzkollm; Dorfstr. 24	02.01.1922
Michael, Herta Sputnikstr. 14	06.01.1922
Reuter, Irmgard Franz-Liszt-Str. 29	14.01.1922
Soyka, Lieselotte Ludwig-van-Beethoven-Str. 2	17.01.1922
Jordan, Alfons Frederic-Joliot-Curie-Str. 32	19.01.1922
Meißner, Kurt Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 2	23.01.1922
Stengel, Else Ferdinand-von-Schill-Str. 5	29.01.1922

Döring, Kurt Johann-Gottfried-Herder-Str. 19	30.01.1922
---	------------

Mickel, Luzie OT Knappenrode; Ernst-Thälmann-Str;4	31.01.1922
--	------------

#### 80 Jahre

Verchow, Anita Erich-Weinert-Str. 40	01.01.1927
---	------------

Wille, Elisabeth Kolpingstraße 34	03.01.1927
--------------------------------------	------------

Mickel, Frieda Friedrich-Engels-Str. 3	04.01.1927
---	------------

Kobalz, Helene Fichtenweg 2	05.01.1927
--------------------------------	------------

Standfuß, Willi Frederic-Joliot-Curie-Str. 30	05.01.1927
--	------------

Rymarczyk, Franz Thomas-Müntzer-Str. 26B	11.01.1927
---	------------

Kaufmann, Ottilie Lipezker Platz 1	12.01.1927
---------------------------------------	------------

Landmann, Margot Bautzener Allee 43	13.01.1927
--	------------

Steutemann, Ursula Bautzener Allee 37	13.01.1927
--	------------

Stremlow, Erika Albert-Schweitzer-Str. 30	13.01.1927
--	------------

Kockrick, Helmut OT Knappenrode; Aufbastr. 3	13.01.1927
--	------------

## Amtliche Bekanntmachungen

<p>Hartmann, Margot Lipezker Platz 1</p> <p>Oehler, Eleonore Bautzener Allee 97</p> <p>Klotzsche, Hildegard Teschenstr. 20</p> <p>Peter, Antoni Albert-Schweitzer-Str. 30</p> <p>Mattiebe, Irmgard Neidhardt-von-Gneisenau-Str. 63</p> <p>Schmidt, Erika Collinsstr. 4</p> <p>Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Einwohner der Stadt Hoyerswerda,</p>	<p>Goldmann, Ursula Ferdinand-von-Schill-Str. 6</p> <p>Böhme, Magdalena Albert-Schweitzer-Str. 4</p> <p>Domann, Paul OT Schwarzkollm; Dorfstr. 21</p> <p>Major, Walli Otto-Damerau-Str. 4</p> <p>Pannasch, Waltraud OT Bröthen/Michalken; Gartenstraße 23</p>
<p>14.01.1927</p> <p>15.01.1927</p> <p>17.01.1927</p> <p>17.01.1927</p> <p>18.01.1927</p> <p>26.01.1927</p>	<p>27.01.1927</p> <p>29.01.1927</p> <p>29.01.1927</p> <p>31.01.1927</p> <p>31.01.1927</p>

das Jahr 2006 neigt sich dem Ende entgegen.

Für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage wünsche ich Ihnen Gesundheit, Freude und ein wenig Zeit für besinnliche Stunden für Sie und für Ihre Familien.

Genießen Sie die Zeit bis zum Jahreswechsel bei einem guten Buch, einem Konzertbesuch oder bei guten Gesprächen in angenehmer Runde und schöpfen Sie Kraft für die Aufgaben, die das Jahr 2007 für uns bereit halten wird.

Henry Ford sagte: „Es hängt von dir selbst ab, ob du das Neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“

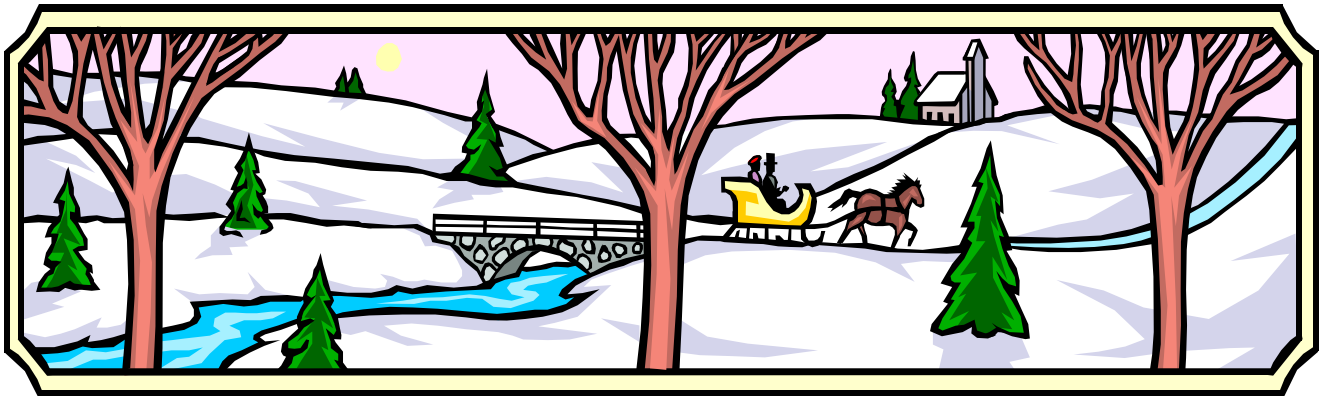
Ich hoffe, dass wir alle, jeder an seinem Platz, die richtige Wahl treffen. Ich danke allen, die sich im vergangenen Jahr um das Wohl unserer Stadt gesorgt und verdient gemacht haben, insbesondere unseren Unternehmen, Verbänden und Vereinen und nicht zuletzt unseren engagierten Stadträten.

Alle guten Wünsche und Gottes Segen

Ihr

Stefan Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen



### Veränderte Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Die Stadtbibliothek bleibt am **Sonnabend, dem 23.12.** geschlossen. Die Benutzer werden gebeten, die an diesem Tage fälligen Medien in der darauf folgenden Woche abzugeben.

Die Stadtinformation und das Museum schließen am **24. Dezember und am 31. Dezember.**

An den beiden Weihnachtsfeiertagen und am Neujahr sind Schloss und Stadtinfo jeweils von 13 bis 17 Uhr geöffnet.

### Terminkette für Amtsblatt – 2007

Abgabe in der Pressestelle (mögl. Diskette oder E-Mail)	Erscheinungstag	Stadtratstermin
03.01.	10.01.	
17.01.	24.01.	30.01.07
31.01.	07.02.	
14.02.	21.02.	27.02
28.02.	07.03.	
14.03.	21.03	27.03.
28.03	04.04.	
11.04.	18.04.	24.04.

## Amtliche Bekanntmachungen

02.05.	09.05.	
16.05.	23.05.	29.05.
30.05.	06.06.	
13.06.	20.06.	26.06.
27.06.	04.07.	
11.07.	18.07.	24.07.
25.07.	01.08.	
15.08.	22.08.	

<b>Abgabe in der Pressestelle (mögl. Diskette oder E-Mail)</b>	<b>Erscheinungstag</b>	<b>Stadtratstermin</b>
29.08.	05.09.	
12.09.	19.09.	25.09.
26.09.	02.10.	
10.10.	17.10.	23.10.
31.10.	07.11.	
14.11.	20.11.	27.11.
05.12.	12.12.	18.12.
02.01.2008	09.01.2008	
16.01.2008	23.01.2008	29.01.2008

# Amtliche Bekanntmachungen

## Winterferienlager 2007 im Vogtland

- Thema:** „Ferienspaß mit Wasser, Eis und Schnee“
- Termin/Ort:** 10. – 17. Februar 2007 SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V. 149,- €  
17. – 24. Februar 2007 SLH „Schönsicht“ Netzschkau 139,- €
- Alter:** 6 – 14 Jahre
- Programm:** u.a. Besuch Kunsteisbahn, Badespaß im Erlebnisbad, Fahrten auf der Allwetter-Bobbahn in Eibenstock, Biathlon-Laser-Schießen, beleuchteter Rodelhang am Schullandheim, Fackelwanderung, Kreativkurs, Geländespiel GPS-Tour,  
nur 1. Woche: Schnupperkurs „Easy Skiing- Skischule inkl. Ausrüstung und Liftpass für einen Tag  
nur 2. Woche: Besuch der Hallen-Minigolf-Bahn in Eibenstock
- Teilnehmerpreis:** incl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettes Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter (bei individueller An- und Abreise)
- Anmeldung und weitere Informationen:**  
direkt im Schullandheim Netzschkau per Telefon 03765-34391  
(Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder  
[www.awovogtland.de/slhs/index.htm](http://www.awovogtland.de/slhs/index.htm)  
[schullandheime@awovogtland.de](mailto:schullandheime@awovogtland.de)

### **Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten unzulässig**

Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen Rentenabschlägen nur, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Dies hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 16.05.2006 (B 4 RA 22/05 R) festgestellt.

#### **Hintergrund**

Der Gesetzgeber hat im Januar 2001 die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt und bei der Berechnung dieser Rente Rentenabschläge eingeführt. Seit dieser Zeit ziehen die Rentenversicherungsträger bei Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei der Rentenberechnung bis zu 10,8 Prozent ab.

Das Bundessozialgericht sah es als erwiesen an, dass diese Kürzung das Renteneigentum der Klägerin verletzt, da nach § 77 Abs 2 Satz 3 des Sozialgesetzbuchs VI besagt, dass die Zeit des Bezuges einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als Zeit einer "vorzeitigen Inanspruchnahme" gilt und damit eine Rentenkürzung nicht rechtfertigt.

Die Deutsche Rentenversicherung hat nun bekannt gegeben, dass sie "zunächst weitere Musterverfahren führen wird, um Widersprüche und Fehlinterpretationen in dem Urteil aufzuklären". Damit steht fest, dass das Urteil als Einzelfallentscheidung gilt und es nicht auf weitere Betroffene angewendet wird.

Um keine möglichen Rechtsverluste hinnehmen zu müssen, empfiehlt der Sozialverband VdK Sachsen allen, die nach dem 1. Januar 2001 einen Bescheid über Erwerbsminderungsrente mit Abschlägen erhalten oder erhalten haben und bei Beginn der Erwerbsminderungsrente noch nicht 60 Jahre alt waren oder sind, bei ihrem Rentenversicherungsträger einen Überprüfungsantrag zu stellen, beziehungsweise bei neuen Bescheiden Widerspruch einlegen. Wer dies verpasst hat, sollte einen Antrag auf Überprüfung des Rentenbescheids stellen.

Weitere Informationen dazu gibt es in der VdK-Beratungsstelle in Hoyerswerda oder im Internet unter [www.vdk.de/sachsen](http://www.vdk.de/sachsen).

— — — — —

# Amtliche Bekanntmachungen

## IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

**VERANTWORTLICH:**

Bernd Wiemer

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.